



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1995

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	8. 3. 1995	Dreiundsechzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	284
223	17. 3. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	284
630	19. 1. 1995	Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland	284
75	21. 3. 1995	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts	285
820	21. 3. 1995	Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Schiedsstellenverordnung-SGB XI - SchV-SGB XI -)	285
822	25. 11. 1994	8. Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	287
822	8. 12. 1989	Erster Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz	288

202

**Dreihundsechzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 8. März 1995

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Warburg (Kreis Höxter, Land Nordrhein-Westfalen) und der Gemeinde Breuna (Landkreis Kassel, Land Hessen) über die Aufnahme und Klärung von Abwässern aus dem Gebiet der Gemeinde Breuna, Ortsteil Wettesingen, durch die Stadt Warburg ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1995

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Schnoor

- GV. NW. 1995 S. 284.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung
des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 17. März 1995

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 20), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1993 (GV. NW. S. 150), geändert durch Verordnung vom 5. März 1994 (GV. NW. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „121,1“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz (Stellenre-

serve für Hauptschulen und Sonderschulen bis zu 3 vom Hundert, für Grundschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs bis zu 2 vom Hundert und im übrigen bis zu 1 vom Hundert der Grundstellen),“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) §§ 5 bis 7 treten am 31. Juli 1996 außer Kraft.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1995

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1995 S. 284.

630

**Änderung der Rechnungsprüfungsordnung
für den Landschaftsverband Rheinland**

Vom 19. Januar 1995

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) und der §§ 101-104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 19. Januar 1995 folgende Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland vom 21. August 1980 (GV. NW. S. 916), zuletzt geändert am 18. März 1985 (GV. NW. S. 317), beschlossen:

§ 5 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die dauernde Überwachung der Kassen des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der unvermuteten Kassenprüfungen,“

§ 5 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft des Landschaftsverbandes und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,“

In § 6 Ziffer 5 wird „§ 103 a GO NW“ durch „§ 106 GO NW“ ersetzt.

§ 6 Ziffer 6 entfällt. Die nachfolgenden Ziffern rücken auf.

§ 6 Ziffer 6 (neu) erhält folgende Fassung:

„6. die Prüfung der Betätigung des Landschaftsverbandes als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Landschaftsverband bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,“

§ 6 Ziffer 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„7. die Prüfung der Handvorschüsse in der Zentralverwaltung,“

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Fuchs

Die vorstehende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. März 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Esser

– GV. NW. 1995 S. 284.

75

**Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet
des Energiewirtschaftsrechts
Vom 21. März 1995**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), des § 16 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird nach Anhörung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags verordnet:

§ 1

Energiewirtschaftsgesetz

Der Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gashochdruckleitungen

(1) Als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird für die der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Gashochdruckleitungen das Landesoberbergamt bestimmt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 16 der Verordnung über Gashochdruckleitungen in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wird dem Landesoberbergamt übertragen.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 der Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 2 der Verordnung tritt am ersten Tage des drit-

ten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L.S.)

Herbert Schnoor

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Günther Einert

– GV. NW. 1995 S. 285.

820

**Verordnung
über die Schiedsstelle
nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)
– Elftes Buch (XI) –
Soziale Pflegeversicherung
(Schiedsstellenverordnung
– SGB XI – SchV-SGB XI –)
Vom 21. März 1995**

Aufgrund des § 76 Abs. 5 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), und § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), – LOG. NW. – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags –, wird verordnet:

§ 1

Errichtung einer Schiedsstelle

(1) Für Nordrhein-Westfalen wird eine Schiedsstelle mit Sitz in Düsseldorf errichtet.

(2) Die Geschäftsführung der Schiedsstelle wird bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. eingerichtet (Geschäftsstelle).

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie je acht Vertreterinnen oder Vertretern der Kostenträger und der Träger von Pflegeeinrichtungen.

(2) Die unparteiischen Mitglieder haben jeweils mindestens eine Stellvertretung, die übrigen Mitglieder jeweils mindestens zwei Stellvertretungen.

(3) Die unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich der Pflegekassen oder der Träger von Pflegeeinrichtungen tätig sein; sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Behörde sein. Vorsitzende und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 3

Bestellung

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Beteiligte Organisationen für die Kostenträger sind:

1. die Pflegekasse bei der AOK Rheinland und die Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe,

2. der Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
3. die IKK-Landesverbände Nordrhein und Rheinland-Pfalz sowie Westfalen-Lippe,
4. die Bundesknappschaft,
5. die Westfälische und die Lippische landwirtschaftliche Pflegekasse, die Pflegekasse der rheinischen Landwirtschaft sowie die Pflegekasse für den Gartenbau,
6. der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)/Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. (AEV) - Landesvertretung Nordrhein-Westfalen und der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VDAK), Arbeiter-Ersatzkassen Verband e.V. (AEV) - Landesbe-reichsvertretung Westfalen-Lippe,
7. der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. und
8. die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der Sozialhilfe.

Die Organisationen zu 2., 4. und 7. bestellen je ein Mitglied und dessen Stellvertretungen. Die Organisationen zu 1., 3., 5., 6. und 8. bestellen gemeinsam je ein Mitglied und dessen Stellvertretungen.

(3) Beteiligte Organisationen für die Träger von Pflegeeinrichtungen sind:

1. die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. die Vereinigungen der privatgewerblichen Alten- und Pflegeheime und Pflegedienste in Nordrhein-Westfalen,
3. die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen.

Die Organisation zu 1. bestellt fünf Mitglieder und deren Stellvertretungen. Die Organisationen zu 2. bestellen gemeinsam zwei Mitglieder und deren Stellvertretungen und die Organisation zu 3. bestellt ein Mitglied und dessen Stellvertretungen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle sowie deren Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen nach Absatz 2 und 3 gemeinsam bestellt; ihre Bestellung wird wirksam, sobald sie sich gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich zur Amtsübernahme bereit-erklärt haben.

(5) Werden bis spätestens sechs Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt oder kommt eine Einigung über die Person für den Vorsitz und die weiteren unparteiischen Mitglieder oder die Stellvertretung nicht zustande und wird auch niemand für das Losverfahren nach § 76 Abs. 2 Satz 5 SGB XI benannt, bestellt die zuständige Behörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder oder benennt die Personen für das Losverfahren.

§ 4

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle sowie ihrer Stellvertretungen beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder und Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.

§ 5

Abberufung und Niederlegung

(1) Die oder der Vorsitzende und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen können von den beteiligten Organisationen nach § 3 Abs. 2 und 3 gemeinsam abberufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Behörde das vorsitzende Mitglied und die weiteren unparteiischen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen abberufen, wenn dies eine der beteiligten Organisationen beantragt.

(2) Die übrigen Mitglieder sowie deren Stellvertretungen können von den entsendenden Organisationen und im Falle der Benennung nach § 76 Abs. 2 Satz 6 SGB XI durch die zuständige Behörde abberufen werden. Die Abberu-

fung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Diese hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die beteiligten Organisationen und die zuständige Behörde zu benachrichtigen.

§ 6

Amtsführung; Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben im Falle der Verhinderung ihre Stellvertretung und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Ein Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Pflegeeinrichtung des Rechtsträgers betrifft, bei dem es tätig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde können an der Sitzung teilnehmen.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Kommt ein Vertrag nach § 75 SGB XI ganz oder teilweise nicht zustande, beginnt das Schiedsverfahren mit dem von einer der Vertragsparteien gestellten Antrag. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schiedsstelle zu richten.

(2) Kommen Vereinbarungen nach den §§ 85, 86, 87 und 89 SGB XI nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle von einer der Vertragsparteien schriftlich gestellten Antrag auf Festsetzung der Pflegesätze (§§ 85, 86), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung (§ 87) oder auf Festlegung der Grundsätze für die Vergütungsregelung (§ 89).

(3) Der Antrag hat den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlung darzulegen sowie die Teile aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Geschäftsstelle leitet der oder den anderen Vertragsparteien einen Abdruck des Antrags zu und fordert sie auf, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 8

Einladung, Auskunftspflicht

(1) Die oder der Vorsitzende lädt die Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertragsparteien schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu den Sitzungen der Schiedsstelle ein und unterrichtet die zuständige Behörde.

(2) Auf Verlangen haben die Vertragsparteien der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Vertragsparteien auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, daß bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.

(3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der Vertragsparteien.

(4) Sachverständige und Zeugen können auf Beschluß der Schiedsstelle zur Verhandlung hinzugezogen werden, wenn die künftigen Vertragsparteien dies beantragen oder die Schiedsstelle dies für erforderlich hält.

§ 10

Beschlußfähigkeit

Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem weiteren unparteiischen Mitglied mindestens je fünf Vertreterinnen oder Vertreter nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn insgesamt mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 11

Entscheidungen der Schiedsstelle

(1) Die Entscheidung der Schiedsstelle wird nach der Beratung mündlich verkündet. Sie ist schriftlich zu begründen und den Vertragsparteien mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(2) Die Schiedsstelle beschließt auch über die Veröffentlichung von Entscheidungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 16.

§ 12

Verfahrensgebühr

(1) Für jedes Verfahren wird eine Gebühr zwischen 1000 DM und 10000 DM erhoben.

(2) Die Entscheidung über die Höhe der Gebühr und deren Verteilung auf die Vertragsparteien trifft die oder der Vorsitzende durch Beschluß. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses fällig.

§ 13

Entschädigung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende, die weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertretung erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung für Beamte des Landes nach der Reisekostenstufe C von der Geschäftsstelle. Sie erhalten für notwendige Barauslagen und für den Zeitaufwand von der Geschäftsstelle einen Pauschbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen mit Zustimmung der zuständigen Behörde festsetzen. Kommt eine Regelung nicht zustande, entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertretung haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitaufwand durch die entsendende Organisation.

§ 14

Entschädigung für Zeugen und Sachverständige

Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluß der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 15

Kostenverteilung

Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten beteiligten Organisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für die unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertretung sowie die sonstigen Kosten der Schiedsstelle einschließlich der Geschäftsstelle tragen die beteiligten Organisationen anteilig entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder in der Schiedsstelle. Die Geschäftsstelle hat den beteiligten Organisationen die entstandenen Einnahmen und Ausgaben einmal jährlich nachzuweisen.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bedarf. Kommt keine Geschäftsordnung zustande, kann sie durch die zuständige Behörde erlassen werden.

§ 17

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne des § 76 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 4 SGB XI und dieser Verordnung ist die Bezirksregierung Köln.

§ 18

Übergangsvorschrift

Die erste Amtsperiode beginnt am Tage nach der Verkündung und endet mit Ablauf des 31. Dezember 1998.

§ 19

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

Herbert Schnoor

Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

– GV. NW. 1995 S. 286.

(L.S.)

822

8. Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe

Vom 25. November 1994

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 33 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgende Änderung der Satzung vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 580), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 1992 (GV. NW. 1993 S. 121), beschlossen:

I.

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe vom 28. 3. 1979 wird gem. § 33 Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 11 der Satzung wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 2 wird dahingehend geändert, daß anstelle der Zahl „120000,00“ die Zahl „132000,00“ tritt.
2. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) § 15 Abs. 2 gilt auch für Geldleistungen, die nach dem bis 31. Dezember 1994 geltenden Höchst-Jahresarbeitsverdienst berechnet wurden, soweit ab 1. Juli 1995 wirksam werdende Rentenanpassungsgesetze (§ 579 RVO) anzuwenden sind.“
3. § 17 Abs. 1 wird dahingehend geändert, daß anstelle der Worte „30. Juni des Vorjahres“ die Worte „31. Dezember des dem lfd. Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres“ treten.

II.

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Münster, den 25. November 1994

Schneider

Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 25. November 1994 beschlossene 8. Nachtrag zur Satzung der Feuerwehrunfallkasse Westfalen-Lippe in der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. mit den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Essen, den 28. Februar 1995
I.2 - 3211.6.116

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

- GV. NW. 1995 S. 287.

822

**Erster Nachtrag
zur Satzung des IKK-Landesverbandes
Nordrhein und Rheinland-Pfalz
Vom 8. Dezember 1989**

I.

Die Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz vom 8. Dezember 1989 (GV. NW. 1990 S. 369) wird wie folgt ergänzt:

1.

„§ 17 a**Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Arbeitgeber- und einem Versichertenvertreter der Mitgliedskassen und hat höchstens 30 Mitglieder. Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Vorsitz und die Vertretungsbefugnis, die Beschlußfassung und sonstige Verfahrensregelungen gelten die Bestimmungen für die Vertreterversammlung entsprechend, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

2.

„§ 21 a**Hauptamtlicher Vorstand**

Der hauptamtliche Vorstand besteht aus 2 Personen.“

3. § 3 Abs. 1 a

„(1 a) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Aufgabenwahrnehmung als Landesverband der IKK-Pflegekassen nach § 52 SGB XI.“

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1995 in Kraft.

II.

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung vom 8. Dezember 1989 wurde von der Vertreterversammlung am 14. Dezember 1994 beschlossen.

Mainz, den 14. Dezember 1994

Paul

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Nordrhein und Rheinland-Pfalz - beschlossen von der Vertreterversammlung am 14. 12. 1994 - wird hiermit gem. § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Februar 1995
Az.: II A 2 - 3601.4.1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Hermann

- GV. NW. 1995 S. 288.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359